

## **Antrag**

**an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017  
betreffend Festsetzung Siedlungsentwässerungsverordnung.**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) wird die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Politischen Gemeinde Wila festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/ Abänderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

## Weisung

### Ausgangslage

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) stammt aus dem Jahr 2006. Die integrierten Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasseranlagen und die integrierte Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen stammen aus dem Jahr 1981. In Bezug auf die heutigen Anforderungen muss die SEVO grundlegend überarbeitet werden.

Die vorliegende Totalrevision der SEVO stützt sich auf die Musterverordnung vom AWEL. Da im Zusammenhang mit der Gebührenerhöhung per Ableseperiode 2015/2016 festgestellt wurde, dass das Spezialfinanzierungskonto der Abwasserversorgung Wila mit rund Fr. 74'000.00 bald im Minus sein wird, wurde ein neues System der Gebührenerhebung eingeführt. Unter anderem, weil die kürzlich erfolgte Gebührenerhöhung nicht ausreicht, um die Unterhaltskosten der Abwasserversorgung längerfristig zu decken.

### Revisionspunkte SEVO

Die überarbeitete SEVO liegt vor. Viele Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgeführt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 7)

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

#### B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen (Art. 8 - 11)

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten ist der Art. 11:

##### *Art. 11 Nutzung von Regenwasser und Wasser aus eigenen Quellen*

Sofern Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen oder für andere abwasserzeugende Nutzungen (z.B. Waschen, etc.) verwendet wird, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen. Für diese Messung ist eine entsprechende Messeinrichtung der Wasserversorgung Wila auf Kosten des Nutzers einzubauen.

#### C. Kontrollen und Bewilligungen (Art. 12 - 19)

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasserversorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten ist der Art. 13:

##### *Art. 13 Ersatz, Sanierung der Abwasseranlagen*

Neu ist, dass bei Ersatz oder Sanierungen von öffentlichen Abwasseranlagen die Gemeinde zu ihren Lasten gleichzeitig den baulichen Zustand der privaten Grundstückanschlussleitung kontrolliert. Festgestellte Mängel sind durch den privaten Leitungseigentümer unter Ansetzung einer Frist zu seinen Lasten zu beheben.

#### D. Gewässerunterhalt (Art. 20 - 21)

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasser Versorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten ist der Art. 21:

Neu ist, dass der Gemeinderat bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt einsetzen kann.

#### E. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Art. 22 - 30)

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasser Versorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert. Speziell zu beachten sind die Art. 23, 24 und 27:

Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erfährt massgebende Änderungen. Sowohl in der Systematik als auch in der Berechnungsweise sind die neuen Gebühren nicht mehr mit den bestehenden vergleichbar.

Beim Gebührenbezug ist künftig zwischen zwei Gebührenarten zu unterscheiden. Einerseits werden wie bisher so genannte Anschlussgebühren (einmalig) erhoben. Andererseits werden so genannte Benutzungsgebühren (jährlich wiederkehrend) in Rechnung gestellt, welche die bisherigen Klärggebühren ersetzen.

Die Anschlussgebühren werden wie bisher beim Anschluss an die öffentliche Leitung und bei wesentlichen Erweiterungsbauten fällig und erfahren in ihrer Berechnungsweise keine Änderungen. Die neue Benutzungsgebühr wird im Gegensatz dazu jährlich erhoben und besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr pro m<sup>3</sup>.

#### *Art. 23 Abwassergebühren und -beiträge*

Die Gebührenerhebung wird neu zwischen der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr unterschieden.

#### *Art. 24 Bemessung der Anschlussgebühr*

Wie bis anhin werden die Anschlussgebühren nach dem Gebäudeversicherungswert der GVZ berechnet. Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt. Neu ist für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall, dass der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben kann und sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung orientiert.

**Art. 27 Bemessung der Benutzungsgebühr**

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren die Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung decken. Die Benutzungsgebühr (Tarif) wird durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten

- Grundgebühr pro Liegenschaft und zusätzlichen Wohneinheiten und/oder Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb
- Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmeter).

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr erreichen. Der restliche Ertrag (ca. zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser nachweislich nur zum Teil abgeleitet wird.

**F. Haftungs- und Schlussbestimmungen (Art. 31 - 34)**

Alle Artikel werden vom Musterreglement vom AWEL übernommen und auf die Abwasser Versorgung Wila angepasst bzw. teilweise noch ausformuliert.

**Schlussfolgerung**

Ausstehend ist nun noch die Beurteilung durch den Preisüberwacher. Diese Beurteilung sollte bis zur Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 vorliegen.

Nach Art. 10, Ziff. 1 der Gemeindeordnung Wila ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderung der SEVO. Für die Festsetzung und Änderung der dazugehörigen Gebührenverordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Die vorgesehene Revision der SEVO ist sinnvoll und verhältnismässig. Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der vorgesehenen Revision der SEVO zuzustimmen.

8492 Wila, 17. Oktober 2017



Namens des Gemeinderates Wila  
Der Präsident: Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

<b>Abschied der Rechnungsprüfungskommission</b>	
Politische Gemeinde	Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Festsetzung der totalrevidierten Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/Abänderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

### **Abschied der RPK**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft.

Sie stellt dabei fest, dass der Antrag finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist und beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, den Antrag zu genehmigen.

Wila, 06. November 2017

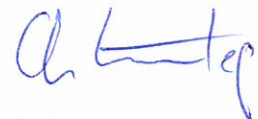
### **für die Rechnungsprüfungskommission**

Der Präsident:



Christoph Pohl

Der Aktuar:



Christof Zumsteg